



## AUSBILDUNGSVEREINBARUNG

für das Praktikum im Modul  im Studiengang Heilpädagogik/Inclusion Studies  
zwischen

Träger:

Einrichtung:

Straße, Hausnr.:

PLZ:  Ort:

- im Folgenden Praxisstelle genannt -

und

Frau  Herrn  divers

Name, Vorname:

geboren am:  in:

Straße, Hausnr.:

PLZ:  Ort:

- im Folgenden Studierende\*r genannt -

wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildungsvereinbarung geltenden SO Anlage 3: Berufspraktikum für den Studiengang Heilpädagogik/Inclusion Studies an der Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

### § 1 Inhalte des Praktikums

1. Das Praktikum im  Modul 06  Modul 09  
umfasst folgende Lern- und Arbeitsfelder:


- Die damit verbundene Zielsetzung wird gewährleistet und im Ausbildungsplan (SO Anlage 3 § 11). Er regelt Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge sowie die Form der Praxisanleitung und ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung (SO Anlage 3 § 11). Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studierenden auf der Grundlage dieses Ausbildungsplans auszubilden.

### § 3 Praxisanleitung

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn

Qualifikation/Berufsabschluss

als Praxisanleitung. Dieser obliegt die Mitverantwortung für den Ausbildungserfolg des oder der Studierenden im Sinne der vereinbarten Zielsetzungen und ihrer Umsetzung. Die Praxisanleitung ist zugleich Ansprechpartner\*in der Hochschule.

### § 4 Dauer des Praktikums

1. Das Praktikum hat einen Umfang:  M 06: 320h  M 09: 640h

2. Das Praktikum beginnt am  und endet am

### § 5 Ausbildungsverhältnis

- Durch diese Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- Der/Die Studierende erhält jedoch eine Ausbildungsvergütung in Höhe von  €.
- Zur Deckung von Fahrtkosten zwischen Praxisstelle und Wohnung des/der Studierenden und von notwendigen Ausgaben zur Verpflegung erhält der/die Studierende durch die Praxisstelle einen Zuschuss in Höhe von  €.
- Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen in entsprechender Anwendung der bei der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die zur Realisierung der Ausbildungsziele notwendigen Dienstreisen sollten von der Praxisstelle in angemessenem Umfang genehmigt und bezuschusst werden.
- Ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht.
- Dem/Der Studierenden ist eine angemessene Zeit für Literatur- und Aktenstudium in berufsfeldspezifischem Umfang innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.
- Eine Ausbildung des/der Studierenden an Wochenenden und Feiertagen ist berufsfeldspezifisch möglich. Art und voraussichtlicher Umfang der Tätigkeit sind im Ausbildungsplan festzulegen.
- Mehr- und Nachtarbeit ist innerhalb der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung des/der Studierenden möglich. Bei der Festlegung des Freizeitausgleichs sollte nach Möglichkeit den Wünschen des/der Studierenden entsprochen werden.

9. Die für die Praxisstelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz finden entsprechende Anwendung. Der/Die Studierende unterliegt der strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des § 203 des StGB. Über alle erhaltenen Kenntnisse, die unter den Vertrauensschutz dieser Bestimmungen fallen, hat er/sie Verschwiegenheit zu wahren.
10. Der/Die Studierende gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und sind als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.

### **§ 6 Pflichten des/der Studierenden**

Der/Die Studierende verpflichtet sich

- a) die ihm/ihr übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten im Sinne der vereinbarten Zielsetzungen nach besten Kräften wahrzunehmen,
- b) den ihm/ihr in diesem Rahmen erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten,
- d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unter Angabe der Gründe dieser unverzüglich mitzuteilen,
- e) an (praxisbegleitenden) Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.

### **§ 7 Pflichten der Praxisstelle**

Die Praxisstelle verpflichtet sich

- a) dem/der Studierenden ein Lernfeld zur Verfügung zu stellen, das den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsabschnittes entspricht,
- b) den Anleitungsprozess durchgängig zu sichern,
- c) dem/der Studierenden die Teilnahme an Teamsitzungen, Dienstbesprechungen und internen Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen,
- d) die/den Studierenden für die Teilnahme an (praxisbegleitenden) Lehrveranstaltungen der Hochschule freizustellen,
- e) nach Beendigung der Praxisphase dem/der Studierenden zeitnah einen Tätigkeitsnachweis und eine Beurteilung auszustellen und dem/der Studierenden auszuhändigen.
- f) Der Träger der Praxiseinrichtung verpflichtet sich, entsprechend der Grundsätze zum demokratischen (Zusammen-)Leben an der Fakultät Sozialwissenschaften<sup>1</sup> und den Bestimmungen dieser Ausbildungsvereinbarung, in seiner gesamten Tätigkeit die Grundwerte der Demokratie, Toleranz, Gleichberechtigung und Menschenwürde zu achten. Insbesondere verpflichtet er sich, alle Handlungen und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie den internationalen Menschenrechtsabkommen durchzuführen.

### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

1. Die Ausbildungsvereinbarung sollte möglichst 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Praxisphase dem Praxisamt zur Genehmigung vorgelegt werden.

<sup>1</sup> <https://f-s.hszg.de/>

2. Die Studierenden der Heilpädagogik/Inclusion Studies fertigen im jeweiligen Modul eine Belegarbeit an, für die während der Praxisphase entsprechende Informationen und Kenntnisse erworben werden.
3. Das Praxisamt der Fakultät Sozialwissenschaften ist Ansprechpartner für die Praxisstelle und den/die Studierende/n, für alle fernmündlichen und schriftlichen Anfragen und Mitteilungen, die praktischen Studienanteile betreffend.
4. Alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
5. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so tritt an deren Stelle das gesetzlich Zulässige. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

Für die Praxisstelle

---

Datum, Unterschrift, Stempel

Studierende\*r

---

Datum, Unterschrift

Für die Hochschule

---

Datum, Unterschrift, Stempel

Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Kommunikation mit Ihnen als Praxispartner genutzt. Sie werden in einer Datenbank des Praxisamtes gespeichert, auf welche Dritte keinen Zugriff haben. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Die vorrangige Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6, Abs. 1 lit. b, c DS-GVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber informieren.